jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/7/31 5Ob215/63

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.07.1963

Norm

AllgGAG §9
GBG §61 B1

Rechtssatz

1./ Die Streitanmerkung (betreffend die Löschung einer Servitut) kann auch in der bücherlichen Einlage des herrschenden Gutes bewilligt werden (Bartsch Seite 528).

2./ Die Übertragung der Anmerkungen, die zur Ersichtlichmachung im Gutsbestandsblatt gehören, ist von Amts wegen vorzunehmen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 215/63
  Entscheidungstext OGH 31.07.1963 5 Ob 215/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0049642

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at